



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

INTERNATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE (IKI)



IKI Länderspezifisches Auswahlverfahren 2019 Republik Indonesien

**Information zur Förderung von Programmen im Rahmen der
Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit der
Republik Indonesien**

20. Dezember 2019

Inhalt

1. Zielsetzungen der IKI	1
2. Hintergrund zum länderspezifischen Auswahlverfahren mit Indonesien	2
3. Förderschwerpunkte	3
4. Anforderungen an Programme	12
5. Politische Partner	14
6. Anforderungen an Durchführungsorganisationen	14
7. Art, Umfang und Dauer der Förderung	15
8. Zuwendungsbestimmungen	18
9. Auswahlprozess	19
Anhang I: IKI-Auswahlkriterien	20
Anhang II: Kooperationsvereinbarung	21

Information zur Förderung von Programmen im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative mit der Republik Indonesien

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) finanziert Klima- und Biodiversitätsprogramme in ODA-fähigen Staaten¹. Sie unterstützt Programme zu Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation und Investitionen sowie zur Implementierung von Politiken und Strategien. Das Auswahlverfahren ist zweistufig - Stufe 1: Einreichung einer Programmskizze, Stufe 2 - nach Aufforderung Einreichung des vollständigen Programmvorschlags.

1. Zielsetzungen der IKI

Zentrale Ziele der IKI sind der Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität im Rahmen der jeweiligen internationalen Abkommen. Die Partnerländer werden über die IKI vor allem dabei unterstützt, die im Pariser Abkommen verankerten, national festgelegten Klimaschutzbeiträge (*Nationally Determined Contributions* (NDCs)) umzusetzen und fortzuentwickeln. In den NDCs legen die Vertragsstaaten des Pariser Abkommens ihre Klimaschutz- und Anpassungsziele bis 2030 fest.

Im Bereich Biodiversität unterstützt die IKI die Partnerländer in ihren Bemühungen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity* (CBD)), um dem weltweit dramatischen Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu begegnen. Die IKI-Fördermaßnahmen sollen dabei zur konkreten Umsetzung der Aichi-Ziele des Strategischen Plans 2011-2020 der CBD bzw. der Ziele des zukünftigen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 beitragen. Aktivitäten leiten sich insbesondere aus den CBD Richtlinien und den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt (*National Biodiversity Strategies and Action Plans* (NBSAPs)) ab.

Die im Jahr 2015 verabschiedete 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals* (SDGs)) bildet über die Klimarahmenkonvention (*United Nations Framework Convention on Climate Change* (UNFCCC)) und die CBD hinaus den Rahmen für Klima- und Biodiversitätsschutz weltweit.

¹ ODA ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA-anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die als Entwicklungsländer in der DAC-Länderliste aufgeführt sind. Die Länderliste wird alle drei Jahre vom DAC überarbeitet.

2. Hintergrund zum länderspezifischen Auswahlverfahren mit Indonesien

Der Klimawandel birgt erhebliche Risiken für die natürlichen Ressourcen Indonesiens, die sich wiederum auf die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln, sauberem Wasser, Energie und wirtschaftlicher Produktivität auswirken werden. Daher zielt der strategische Ansatz des indonesischen NDC darauf ab, die Klimaresilienz in den Bereichen Nahrung, Wasser und Energie zu stärken und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu verbessern, indem wichtige terrestrische, Küsten- und Meeresökosysteme geschützt und wiederhergestellt werden, die einen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen bieten.

Indonesien hat ambitionierte Pläne, wenn es um die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung des Klimawandels geht. Die indonesische Low Carbon Development Initiative (LCDI) beabsichtigt, ehrgeizige Ziele für Bereiche festzulegen, die für eine Entwicklung innerhalb der planetaren Grenzen entscheidend sind, wie z.B. der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix oder die Reduzierung der Treibhausgasemissionen des landbasierten Sektors. Basierend auf der LCDI von 2019 wird die emissionsarme Entwicklung im kommenden Medium Term Development Plan (RPJMN) für den Zeitraum 2020 bis 2024 als nationale Priorität festgelegt. Auch Umwelt- und Klimaschutz werden in diesen Plan integriert.

Indonesien bestätigte seinen NDC im Jahr 2015, einschließlich Emissionsminderungen von 41% (von denen 29% bedingungslos sind) im Vergleich zum Business-as-Usual (BAU) Szenario, und mit Anpassungsstrategien.

Im Hinblick auf die Biodiversität ist Indonesien ein mega-diverses Land mit der zweithöchsten Anzahl an endemischen Arten weltweit. Seit 2003 hat Indonesien erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Schutz der biologischen Vielfalt durch die Umsetzung der indonesischen Biodiversitätsstrategie und des Aktionsplans (*Indonesian Biodiversity Strategy and Action Plan (IBSAP)*) zu verbessern. Um die Finanzierungslücke für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu schließen, war die Stärkung des nationalen Finanzierungsrahmens für die biologische Vielfalt seither eines der vorrangigen Handlungsfelder. Der IBSAP Indonesien zielt auch darauf ab, die Aichi-Ziele in den nächsten RPJMN 2020 bis 2024 zu integrieren, um die Einbeziehung der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der wirtschaftlichen Entwicklung im Einklang mit der Tragfähigkeit der Ökosysteme sicherzustellen.

Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Republik Indonesien und der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der IKI-Projektförderung begann 2008. Indonesien ist nach wie vor ein Schwerpunktland für die IKI. Beide Länder beabsichtigen, ihre fruchtbare Zusammenarbeit in einem noch intensiveren Dialog fortzusetzen, indem sie das Kooperationsportfolio mit einem Schwerpunkt auf die folgenden Kernthemen weiterentwickeln:

- Schwerpunkte nach dem Übereinkommen von Paris und Umsetzung der NDCs;

- Der globale Biodiversitätsrahmen der CBD für die Zeit nach 2020 und die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie und des Aktionsplans (IBSAP) Indonesiens;
- SDGs

Deutschland und Indonesien arbeiten in vielen Politikbereichen zu Klima- und Biodiversität konstruktiv zusammen. Im Rahmen des Länderengagements der NDC-Partnerschaft ist Indonesien dabei, seinen Bedarf zu ermitteln und einen Partnerschaftsplan aufzustellen, der als Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der NDC -Umsetzung dienen soll. Dieser Prozess sollte bei der Erstellung von Programmskizzen für die Umsetzung der NDCs berücksichtigt werden.

Ein Überblick über die laufenden IKI-Projekte, darunter regionale und globale Projekte mit Aktivitäten in Indonesien, ist unter <https://www.international-climate-initiative.com/de/projekte> abrufbar (suchen Sie nach Indonesien auf der Weltkarte).

3. Förderschwerpunkte

Im Rahmen des länderspezifischen Auswahlverfahrens für Indonesien werden zwei Programme gefördert, jeweils eines pro Förderschwerpunkt. Das Gesamtfördervolumen des BMU beträgt 30 Millionen EUR. Geplant ist die Umsetzung von zwei Programmen mit einem Fördervolumen von je 12 Millionen EUR bis 15 Millionen EUR.

Die Förderschwerpunkte im Einzelnen:

- 1) Nachhaltige Landnutzung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Verbesserung der natürlichen Kohlenstoffsenken und Anpassung an den Klimawandel im Rahmen eines terrestrischen und marinen Landschaftsansatzes
- 2) Energiewende: Entwicklung erneuerbarer Energien und Optimierung der Energieeinsparung mit Schwerpunkt auf der Verbesserung des Zugangs zu nichtstaatlichen Finanzmitteln und der Stärkung der Rolle des Privatsektors.

Die IKI ist bestrebt, ambitionierte Programme für technische Beratung und/oder Investitionen zu fördern, die die Umsetzung von Minderungs-, Anpassungs- und Biodiversitätsmaßnahmen der jeweiligen NDC und NBSAP (*National Biodiversity Strategy and Action Plans*, hier: IBSAP) sowie der damit verbundenen SDGs unterstützen. Dies kann Folgendes beinhalten:

- Umsetzung nationaler und subnationaler Politiken und Strategien sowie gesetzlicher und institutioneller Rahmenbedingungen;
- Beitrag zur Transformation einzelner Sektoren und sektorenübergreifend innerhalb der Gesellschaft;
- Weiterentwicklung des Monitoring-, Reporting- und Verifizierungsprozesses (MRV) sowie von

Instrumenten und/oder Systemen für Monitoring und Evaluierung (M&E);

- Kapazitätsaufbau auf nationaler und insbesondere subnationaler Ebene, Technologiekoooperation und Finanzinvestitionen/Hebelung von Finanzierung. Letzteres kann unter anderem Kofinanzierungen, Blended-Finance-Ansätze sowie andere innovative Finanzierungsmechanismen umfassen, die identifiziert, entwickelt und umgesetzt werden sollen, insbesondere um Finanzierung aus dem Privatsektor zu hebeln, sowie die Entwicklung von bankfähigen Projektpipelines, die technische und finanzielle Hilfe kombinieren;
- Kofinanzierungen oder Sachleistungen der nationalen, regionalen oder Provinzregierungen und/oder privater Akteure sind ein wichtiger Aspekt bei der Endauswahl.

Die Programme müssen sich ferner auf die Teilnahme an internationalen Foren stützen, insbesondere an die internationalen NDC-Partnerschaft, das National Adaptation Plan (NAP) Global Network und dem internationalen Austausch über die Umsetzung des NBSAP. Darüber hinaus wird der Beitrag zur Umsetzung der indonesischen NDC und IBSAP sowie der damit zusammenhängenden SDGs und die Ausrichtung der Programmziele und -aktivitäten an diesen übergreifenden politischen Rahmenbedingungen als unerlässlich erachtet.

Weiterhin wichtig sind:

- Sicherstellung der Übereinstimmung mit indonesischen Zielen und Plänen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, den Zielen der biologischen Vielfalt sowie den Aktionsplänen und Plänen zur Verbesserung der Klimaresilienz;
- Vermeiden von Silodenken, indem sektorübergreifende Wirkungen generiert und ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nutzen erzielt wird;
- Förderung vertikal integrierter Ansätze im Rahmen der kohlenstoffarmen Entwicklung in Indonesien;
- Erschließung förderlicher Voraussetzungen für eine ökologisch nachhaltige Infrastrukturentwicklung zur Minderung des Klimawandels und zur Anpassung daran;
- Sicherstellung der Klimaverträglichkeit aller geplanten Maßnahmen;

3.1 Nachhaltige Landnutzung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Verbesserung der natürlichen Kohlenstoffsenken und Anpassung an den Klimawandel im Rahmen eines terrestrischen und marinen Landschaftsansatzes

Aufgrund der geografischen Lage des indonesischen Archipels wird von dem Programm erwartet, einen kombinierten Landschaftsansatz für terrestrische und marine Systeme zu verfolgen, um eine nachhaltige Nutzung, den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in terrestrischen und marinen Ökosystemen zu fördern.

Im Bereich der terrestrischen Ökosysteme soll das Programm landschaftliche und/oder agroforstliche

Elemente mit der Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der Vernetzung natürlicher Ökosysteme in der Landschaft kombinieren.

Wiederbewaldung, Moorwiederherstellung und vermiedene Entwaldung sind nicht nur für den Erhalt der biologischen Vielfalt, sondern auch für Klimaschutz durch Kohlenstoffspeicherung und Emissionsminderung sowie die Anpassung an den Klimawandel durch erhöhte Resilienz von Ökosystemen und lokaler Bevölkerung von entscheidender Bedeutung.

Im Bereich der Meeres- und Küstenökosysteme sollte sich das Programm auf Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Meere und Küsten fokussieren, wie z.B. die Rehabilitation von Mangroven und andere naturnahe Lösungen (*Nature-based Solutions*, NbS). Darüber hinaus sind die Entwicklung von Küstenschutzmaßnahmen und ein verbesserter Zugang zu meeresmeteorologischen Informationen entscheidend, um die Vulnerabilität bei Naturkatastrophen zu verringern. Ein Programm sollte insbesondere im Einklang mit den Zielen des Landes für den nächsten Entwicklungsplan (RPJMN) stehen, insbesondere zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Küstengebieten und kleinen Inseln, zur Erhöhung der Anzahl an Meeresschutzgebieten sowie zum Schutz von marinen Arten und der biologischen Vielfalt.

Zum besseren Verständnis sind mögliche Maßnahmen in zwei thematische Bereiche unterteilt (A und B), wobei erwartet wird, dass das Programm **beide** Bereiche beinhaltet. Darüber hinaus sollte der Kapazitätsaufbau, insbesondere auf subnationaler Ebene, als Querschnittsthema einbezogen werden.

A) Naturnahe Lösungen (NbS) und ökosystembasierte Anpassung Ecosystem-based Adaptation (EbA) mit Schwerpunkt Küstenmanagement

- Technische Unterstützung beim Einsatz naturnaher Lösungen, z.B. Planung von EbA-Ansätzen einschließlich der Wiederherstellung von Mangroven- oder Riffökosystemen;
- Unterstützung von Biodiversitätsschutz und der Wiederherstellung von Ökosystemen, die zur Umsetzung des Strategieplans 2011-2020 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD/Aichi-Ziele) beitragen;
- Förderung eines nachhaltigen Mangrovenmanagements, einschließlich der Wiederherstellung und Erhaltung von Mangroven, als Ansatz ökosystembasierter Anpassung zur Erhöhung der Klimaresilienz, insbesondere in Küstengebieten;
- Entwicklung und Umsetzung von gemeindebasierten Anpassungs- und NbS in Küstengebieten;
- Förderung des integrierten Wasserressourcenmanagements in Küstengebieten und Landschaften mit einer hohen Beteiligung der dörflichen Gemeinden;
- Strategische Beratung zur Verringerung von Interessenkonflikten zwischen der Reduzierung von Emissionszielen, dem Schutz der biologischen Vielfalt, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Existenzgrundlage der lokalen Gemeinschaften;

- Etablierung innovativer und partizipativer Konzepte für die Raumplanung zur Entwicklung gemeindebasierter Lösungen für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Landnutzungsmanagement und Naturschutz, eingebettet in einen Landschaftsansatz;
- Unterstützung der durchgängigen Einbeziehung von Klimaanpassung und -minderung sowie des Schutzes der biologischen Vielfalt in die Entwicklungs- und Raumplanung und den Budgetierungsprozess und Bereitstellung technischer Unterstützung für klimaschutzgerechte öffentliche Investitionen, insbesondere in die Infrastruktur.

B) Agroforstwirtschaft, Wiederherstellung von Waldlandschaften und Climate-Smart-Agriculture

- Förderung vielschichtiger Agroforstsysteme, klimaschonender und Climate-Smart-Agriculture (CSA) und nachhaltiger Plantagenbewirtschaftung, einschließlich Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und besonderer Unterstützung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, zur Verbesserung ihrer von Waldressourcen abhängigen Lebensgrundlagen zu verbessern;
- Unterstützung und Skalierung der Rehabilitation von Mooren (Nutzung von Synergien zwischen der Umsetzung des NDC und dem Erhalt der biologischen Vielfalt), einschließlich nachhaltiger Managementansätze im Bereich der Brandprävention und -bekämpfung oder alternativer Lebensgrundlagen für die ländliche Bevölkerung;
- Unterstützende Aktivitäten zur Wiederherstellung von Waldlandschaften in Gemeinden und Zugang zu ergebnisorientierten Zahlungen mit einem Schwerpunkt auf die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt;
- Förderung von Investitionen für die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, insbesondere aus dem Privatsektor;
- Unterstützung der landnutzungsbezogenen Datenerhebung und -kartierung von degradierten Landschaften sowie der Überwachung im Rahmen des NDC;
- Unterstützung des Biodiversitätsschutzes und der Wiederherstellung der Ökosysteme, die zur Umsetzung des Strategieplans 2011 - 2020 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Aichi-Ziel) beitragen;
- Verbesserung des Brandschutzes, insbesondere auf subnationaler und lokaler Ebene, zur Verhinderung, Bekämpfung und Überwachung von Waldbränden in Indonesien.

Das Programm sollte in einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktbereiche durchgeführt werden:

1. Gebiete mit hohem Potenzial zur Emissionsminderung durch verhinderte Entwaldung und zur Verbesserung der Kohlenstoffspeicher;
2. Kritische Wassereinzugsgebiete;

3. Gebiete mit Potenzial für die lokale Wirtschaftsentwicklung in der Agrarforstwirtschaft;
4. Bereiche, die ein Potenzial für die Energieentwicklung durch die Nutzung von Nebenprodukten aus der Agrarforstwirtschaft haben;
5. Abgelegene Gebiete, in denen die sozioökonomische Entwicklung der Gesellschaft von den umliegenden Wäldern abhängt.
6. Küstengebiete und Gemeinden, die von Mangrovenökosystemen abhängen und durch Klimafolgen gefährdet sind / über eine geringe Anpassungsfähigkeit verfügen.

3.2 Energiewende: Entwicklung erneuerbarer Energien und Optimierung der Energieeinsparung mit Schwerpunkt auf einer Verbesserung des Zugangs zu nichtstaatlichen Finanzmitteln und einer Stärkung der Rolle des Privatsektors

Indonesien spielt eine entscheidende Rolle beim globalen Klima- und Energiewandel und der indonesische Energiesektor ist das Rückgrat einer nachhaltigen kohlenstoffarmen Entwicklung auf dem Archipel. Derzeit ist der Energiesektor der zweitgrößte Verursacher von Treibhausgasemissionen in Indonesien, gleich nach dem Landsektor. Im Jahr 2016 war der Energiesektor, der von Kraftstoffverbrennungsaktivitäten in den Bereichen Energiewirtschaft, Verkehr, verarbeitende Industrie und Bauwesen dominiert wird, für 536 Mio. Tonnen CO₂eq Emissionen verantwortlich. Laut dem zweiten Biennial Update Report (BUR) werden die Emissionen des Energiesektors bis Ende 2030 voraussichtlich 1,67 Gigatonnen CO₂ erreichen. Die Quellen der Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 werden von der Stromerzeugung (48,6%) und dem verarbeitenden Gewerbe (31,4%) dominiert, gefolgt von Verkehr (14,5%) und Haushalten (3,1%). Um das indonesische NDC-Ziel im Jahr 2030 zu erreichen, muss der Energiesektor 314 - 398 Millionen Tonnen CO₂ reduzieren, was einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 11-14% gegenüber den Baseline-Emissionen bis 2030 entspricht. Zu den von der Regierung gesetzten Zielen gehören: (1) eine Erhöhung der neuen und erneuerbaren Energien auf einen Anteil von 23% im Jahr 2025 und 31% im Jahr 2050 am endgültigen Primärenergiemix; und (2) eine Erhöhung der Energieeffizienz (EE) um 17% im Jahr 2025 gegenüber dem Ausgangswert. Durch bisherige Politiken konnten im Jahr 2018 bereits ein Anteil von 12,32% erneuerbarer Energien verzeichnet werden, was rund 8 - 9% erneuerbaren Energien am Endenergiemix entspricht. Daher werden die kommenden Jahre für die Erreichung der staatlichen Ziele im Energiesektor von wesentlicher Bedeutung sein, z.B. die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergiemix von 9% auf 23 %, für die Erreichung des Energieeinsparziels sowie für einen Beitrag zu den globalen Anstrengungen zur Umsetzung des Pariser Abkommens.

Das Programm, das im Rahmen der deutsch-indonesischen Zusammenarbeit finanziert wird, soll einen ambitionierten Reform- und Transformationsprozess in Indonesien fördern, der den Paradigmenwechsel zu einem kohlenstoffarmen Energiesektor unterstützt. Die Vorschläge sollten die

nachstehend genannten Ansätze in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen und Strategien der indonesischen Regierung verfolgen und dabei die Perspektive der Treibhausgasminderung sowie die verschiedenen oben genannten Ziele und Aspekte berücksichtigen.

Eine vierstufige Struktur des Programms ist vorgesehen, um Fragen zu adressieren hinsichtlich der

- a) übergreifenden Relevanz für die Energiewende, die Angleichung zwischen Klima- und Energiepolitik;
- b) Verbesserung des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds, um wirksame Investitionen öffentlicher und privater Quellen zur Realisierung der Energiewende zu ermöglichen;
- c) Unterstützung einer signifikanten Erhöhung des Anteils netzgebundener erneuerbarer Energien in den kommenden Jahren;
- d) Unterstützung bei der Umsetzung von Energieeinsparpotenzialen, die zur Verringerung der Energieintensität beitragen.

Es wird erwartet, dass sich die Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen (b), (c) und (d), auf eine begrenzte Anzahl von Anwendungsbereichen konzentrieren, um die Wirkung der Projektressourcen zu maximieren, erhebliche Fortschritte in der Umsetzungsphase zu ermöglichen und messbare Ergebnisse zu erzielen. Es wird empfohlen, dass sich die Aktivitäten gegenseitig ergänzen und verschiedenen Bereiche miteinander verknüpfen.

Verschiedene öffentliche und private Akteure, nicht nur aus dem Energiesektor, sondern auch aus dem Finanz-, Wirtschafts-, Umwelt- und akademischen Sektor sowie aus der Öffentlichkeit und ihren Vertretern in der Regierung, können eine entscheidende Rolle dabei spielen, zu einem erfolgreichen und gerechten Energie- und Klimawende beizutragen und sollten daher bei der Programmgestaltung berücksichtigt werden.

A) Übergang zu einem klimafreundlichen Energiesystem (ca. 15% des Projekts):

- Unterstützung von Analysen und Verfahren zu wichtigen Themen der klima- und energiepolitischen Wechselwirkungen und der entsprechenden Transformationsprozesse, zum Beispiel durch:
 - Politische Ausrichtung, Vermeidung von Silodenken, Modellierung von mittel- und langfristigen Szenarien, Entwicklung von Handlungsempfehlungen, Erweiterung des Wissensstandes sowie der Kompetenzen von Schlüsselorganisationen, etc;
 - Unterstützung von Analysen und politischen Prozesse bzgl. der Rolle fossiler Brennstoffe, dem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien, sowie nationalen und internationalen wirtschaftlichen und institutionellen Aspekten der Umgestaltung des Energiebereichs;
 - Beratung für die Umsetzung bestehender Energiepläne, -richtlinien und -strategien, sowie für öffentlicher Anreizstrukturen mit kurz-, mittel- und langfristigen Minderungszielen. Ziel ist

eine konsequente Umsetzung des NDC bis 2025, der 2030-Ziele und ein ambitioniertes Update für die kommenden Jahrzehnte (z.B. im NDC-Update 2025);

- Messung und Nutzung von Co-Benefits, Nachhaltigkeit, sozioökonomischen Folgen usw., sowie die Entwicklung und Nutzung von Sensibilisierungs- und Umsetzungsmaßnahmen, z.B. Energiewende freundliche Anreizprogrammen und Kommunikationsaktivitäten
- Kapazitätsaufbau relevanter Akteure der Energiewende aus dem öffentlichen und privaten Bereich, sowohl auf nationaler als auch – wo relevant – subnationaler Ebene, einschließlich beispielsweise:
 - Unterstützung von Multi-Stakeholder-Prozessen mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Versorgungsunternehmen, Privatwirtschaft (einschließlich energieintensiver Industrien und Unternehmen), dem Finanzsektor, Verbänden, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und Think Tanks. Weiterhin sollen insbesondere junge Fachkräfte in Universitäten, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen unterstützt werden, die sich für eine klimafreundliche Energiewende einsetzen;
 - Zusammenarbeit mit Regierungen/Stakeholdern aus größeren Städten oder Tourismuszentren bezüglich Energieeinsparpotenzialen in öffentlichen Gebäuden und/oder in der Raumplanung.
 - Verknüpfung des Programms mit internationalen Klima- und Energieforen; Beitrag zum Austausch über die globale Energiewende und die Rolle des Energiesektors im Hinblick auf Klimaschutzbemühungen.

B) Berücksichtigung des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds („Angleichung der Finanzströme öffentlicher und privater Quellen“) (ca. 10-15% des Projekts):

Verbesserung des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds und der entsprechenden Instrumente zur Steigerung des effektiven Einsatzes öffentlicher und privater Ressourcen („Angleichung der Finanzströme öffentlicher und privater Quellen“), um den Prozess der Energiewende effektiv auf die Erreichung der gesetzten Ziele voranzutreiben; dazu gehören beispielsweise:

- Unterstützung bei der Analyse, Politikberatung und Umsetzung geeigneter Instrumente zur Gestaltung des Finanzmarktes zugunsten von Investitionen in erneuerbare Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Abbau von Barrieren wie kontraproduktiven Subventionen, Preisstrukturen usw. Berechnung der tatsächlichen langfristigen Kosten und der finanziellen Aspekte im Zeitablauf, wie z.B. dem Risiko verlorener Vermögenswerte („Stranded Assets“,) Lock-in-Situationen, etc. Mögliche Schlüsselakteure, die hier einbezogen werden könnten, sind Akteure aus „Finanzwelt“, wie die jeweiligen Ministerien, öffentlichen Finanzinstitute, Privatbanken/Investoren, etc;

- Unterstützung bei der Analyse, politischen Beratung und Implementierung von industriepolitischen und weiteren wirtschaftlichen Instrumenten, die die Energiewende ermöglichen. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei der insbesondere der inländischen Produktion und den erforderlichen technischen Kapazitäten zu widmen, hinsichtlich Forschung, Ausbildung und Innovation für den Ausbau bzw. die Steigerung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, wobei potenzielle Synergieeffekte für die indonesische Wirtschaftsentwicklung gefördert werden sollen. Mögliche Schlüsselakteure könnten dabei aus der Wirtschaft, Industrie und Politik kommen, wie zum Beispiel die zuständigen Ministerien, Wirtschaftsverbände, energieintensive Industrie, Wohnungsbau- und Infrastrukturunternehmen, Universitäten, Start-ups, etc.
- Entwicklung und Umsetzung von Finanzierungsmechanismen unter Nutzung nichtstaatlicher (nationaler und internationaler) Budgets, die eine rasche Nachahmung bestehender Pilotprojekte aus dem Bereich der erneuerbaren Energien und effizienter Energienutzung ermöglichen.

C) Unterstützung einer signifikanten Steigerung der netzgebundenen erneuerbaren Energien (ca. 40-50% des Projekts):

Unterstützung von Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele zu erneuerbaren Energien leisten sollen, insbesondere von netzgebundenen Installationen zu erneuerbaren Energien in Ballungszentren, einschließlich:

- Unterstützung der Politikberatung in Bezug auf die substanzielle Erhöhung der netzgebundenen Installation für erneuerbarer Energien, einschließlich der Unterstützung bei der Verbesserung der Regulierungsbedingungen im Zusammenhang mit Netzkonnektivität, Preisgestaltung, Verträgen sowie bei Auktionen oder Ausschreibungen in Regionen mit niedrigen Elektrifizierungsraten und hohem Energiebedarf auf Java und Sumatra;
- Unterstützung bei der Entwicklung und Skalierung/Multiplikation von Business Cases und bestehenden Pilotanlagen zu erneuerbaren Energien (z.B. Solar-, Wasser- und Biogasanlagen), insbesondere im urbanen und industriellen Umfeld und Maßstab;
- Sensibilisierung und Wissensvermittlung sowie Unterstützung von Organisationen, Industrie, Unternehmen mit hohem Energiebedarf und/oder Interesse an einer umweltfreundlichen Energienutzung, um Selbstnutzer oder Kunden erneuerbarer Energien zu werden; Entwicklung eines angemessenen nachhaltigen Anreizsystems/-programms, um die Wirkung dieser Nutzergruppen im Energiewendeprozess zu erhöhen;

- Sensibilisierung und Entwicklung nachhaltiger Unterstützungsmechanismen für die Konzeption, Finanzierung, Installation und den Betrieb von erneuerbaren Energien, z.B. in industriellen Prozessen, an Gebäuden, für die Verkehrsinfrastruktur, in Industriegebieten usw.
- Kompetenzentwicklung, Schulung, Sensibilisierung usw. zu relevanten Themen, die für eine deutliche Erhöhung der erneuerbaren Energien in Indonesien von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich der Bewertung und Nutzung von potenziellen Vorteilen von erneuerbaren Energien und Anpassungen im Energiesystem, insbesondere der auf die NDCs und langfristige THG-Minderungsstrategien ausgerichteten Ausbauplanung zugeschnittenen Ausbauvorhaben, der Verwaltung, der Erweiterung der Stromnetze und der Energiespeicherung.

D) Unterstützung bei der deutlichen Erhöhung der Energieeinsparung bei energieintensiven Verbrauchern, um das NDC-Ziel im Jahr 2025 zu erreichen (ca. 20-30% des Projekts):

Erschließung von Energieeinsparpotenzialen und Unterstützung der Nachfrageseite, insbesondere in energieintensiven Industrie, in der städtischen und kommunalen Infrastruktur, in Gebäuden und im Tourismussektor, einschließlich z.B.:

- Politikberatung zu Rahmenbedingungen für eine umfassende Steigerung von Energieeffizienztechnologien;
- Unterstützung von Fördermaßnahmen, die das Erproben und Vervielfältigen von Geschäftsmodellen und Technologieoptionen ermöglichen, insbesondere bei energieintensiven Industrien/Unternehmen und Gebäuden/Strukturen mit hohem Energieverbrauch, wie z.B. 4- oder 5-Sterne-Hotels, Einkaufszentren, Supermärkten, öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen und Produktionsstätten;
- Vervielfältigung von Erfahrungen und Ergebnissen im Bereich der Energieeffizienz im Kühlungsbereich und bei energieeffizienten Gebäuden; Unterstützung von Standorten/Unternehmen, in denen integrierte Energiesysteme sinnvoll eingesetzt werden; Entwicklung und Upscaling von Anlagen für erneuerbare Energien und energiesparenden Technologien, insbesondere bei der Nutzung von thermischer Energie (Heizen/Kühlen);
- Entwicklung bereichsübergreifender Konzepte, Lastmanagement und Flexibilisierungsoptionen; Unterstützung von Anreizsystemen, die die Durchführung und Vervielfachung von Pilotprojekten ermöglichen.

Das Programm wird eng mit der South East Asia Energy Transition Partnership (ETP) arbeiten, einer gemeinsamen Initiative internationaler staatlicher, philanthropischer Geber und Partnerländer in Südostasien, die den Energiewandel in der Region gezielt unterstützt. Es wird erwartet, dass der Programmvorschlag auf den Ergebnissen und Produkten laufender und früherer Projekte aufbaut, die vom IKI und anderen Gebern finanziert sind. Alle vom IKI geförderten abgeschlossenen und laufenden Projekte können auf der Website der IKI unter <https://www.international-climate-initiative.com/de> recherchiert werden.

4. Anforderungen an Programme

In diesem Kapitel werden allgemeine fachliche Kriterien genannt, nach denen die Auswahl erfolgt und/oder die für die Durchführung der Programme relevant sind:

Transformation

Der transformative Charakter des Programmkonzepts sollte durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- Durch das Programm wird eine substanzielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-As-Usual-Verlaufs erreicht (Ambition des Programms).
- Durch das Programm werden Systemveränderungen und/oder—Verhaltensänderungen von Entscheidungsträgern bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt.
- Durch das Programm werden irreversible oder nur schwer umkehrbare Schritte in Richtung einer klimafreundlichen Entwicklung umgesetzt (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z.B. durch Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur *at scale*).
- Das Programmkonzept ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar, so dass erfolgreiche Effekte über das Programm hinaus Wirkung erzielen können.

Innovation

Die IKI fördert Ansätze mit Innovationskraft, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten.

Synergien mit anderen Programmen und Aktivitäten

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen, zu laufenden und früheren Fördermaßnahmen des Bundes, der Europäischen Union sowie nationaler und internationaler Geber zu prüfen. Je mehr das vorgesehene Programm in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem

laufenden/abgeschlossenen Programm ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung bzw. Anknüpfung darzulegen. Insbesondere die Aktivitäten anderer laufender oder abgeschlossener IKI-geförderter Projekte und Programme müssen berücksichtigt werden.

IKI-Safeguards

Die Programme müssen während der Durchführung die IKI-Safeguards, die angelehnt an die IFC-Performance Standards entwickelt wurden, berücksichtigen (abrufbar unter [Safeguards für IKI](#)). Der IKI-Safeguard-Ansatz stellt sicher, dass Risiken mitgedacht und gesteuert werden und unterliegt universellen Leitprinzipien, wie z.B. der Einhaltung der Menschenrechte. Für die Konzipierung der Programme ist eine umfassende Risikobewertung und die Entwicklung von Strategien zum Umgang mit potentiellen Risiken notwendig. Die entsprechenden Risiken und Strategien sind in der Skizze so präzise wie möglich darzulegen.

Wirkungsmonitoring

Die Programme müssen auf ihre Wirkung und Wirksamkeit überprüfbar sein und sich an der Wirkungslogik der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientieren (vgl. [Guidelines on results-based project/programme planning and monitoring](#)). Indikatoren müssen spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und zeitlich terminiert (SMART) sein.

Gender Mainstreaming und Partizipation

Innerhalb der IKI gilt der integrale Ansatz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Wo sinnvoll und durchführbar, ist die Zuordnung geschlechtsspezifischer Aspekte innerhalb des Programm sowie die Planung von Maßnahmen zum Empowerment für den Ausgleich der bestehenden Diskriminierung von Frauen, aber auch anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugendliche, indigene Gruppen) erwünscht.

Transparenz

Informationen zu laufenden und neu zugesagten Programmen aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz müssen entsprechend des International Aid Transparency Initiative (IATI)-Standards (vgl. [IATI-Daten](#)) veröffentlicht werden. Programmbezogenes Wissen ist nachvollziehbar zu dokumentieren und bereit zu stellen.

Nachhaltigkeit der Programmwirkung

Aus dem Programmkonzept muss ersichtlich sein, wie die Programmaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben. In den letzten beiden Jahren der Programmlaufzeit muss ein Fokus der

Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („Exit-Strategie“). Eine Aufstockung oder Verlängerung des Programms ist nicht vorgesehen.

Evaluierung

Die Programme werden auf ihre Wirksamkeit extern evaluiert. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten hierfür zur Verfügung zu stellen.

5. Politische Partner

Für die Umsetzung der Programme muss die Regierung des Partnerlandes ein ausdrückliches Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland beim Klimaschutz oder der Erhaltung der Biodiversität haben. Bereits in der ersten Auswahlphase ist eine politische Unterstützung von der Partnerregierung anzuführen und eine Kontakt-/Referenzperson in der Regierung des Partnerlandes (politischer Partner) anzugeben. In der zweiten Auswahlphase entwickelt die Durchführungsorganisation mit Unterstützung des BMU eine gemeinsame Vereinbarung mit der Partnerregierung.

6. Anforderungen an Durchführungsorganisationen

Folgende Institutionen können sich bewerben: Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland, Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland, Institutionen in den Partnerländern (unter anderem akkreditierte nationale Umsetzungsorganisationen bei internationalen oder multilateralen Organisationen) sowie multilaterale Organisationen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Entwicklungsbanken, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen.

Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung als Konsortium, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils einen Verbundkoordinator benennen. Der Verbundkoordinator wird alleiniger Vertrags- oder Vereinbarungspartner des BMU. Er ist ausschließlicher Empfänger von direkten Zahlungen des BMU und verantwortlich für die haushaltrechtliche Durchführung des Programms. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Mit allen weiteren Durchführungsorganisationen ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen (siehe Anhang II); diese sollte – soweit möglich – in ihren Grundzügen bereits Teil der Bewerbung im Skizzenverfahren sein. Durchführungsorganisationen können mehr als eine Skizze in unterschiedlichen Konstellationen von Konsortien einreichen.

Der Verbundkoordinator muss zwingend folgende Kriterien erfüllen:

- Er muss seit mindestens fünf Jahren Programme im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern vor Ort umsetzen.
- Das jährliche BMU-Programmfördervolumen darf nicht höher sein als der jährliche Umsatz des Verbundkoordinators gemessen an den letzten drei nachzuweisenden Geschäftsjahren.
- Der Verbundkoordinator muss seinen Zugang zu den für die Umsetzung relevanten Stakeholdern im Partnerland darstellen.
- Er muss umfassende Expertise über und Erfahrung zur Projektumsetzung in Indonesien sowie
- Fachliche Expertise in den thematischen Förderschwerpunkten haben.

Des Weiteren wird die Eignung des Konsortiums nachfolgenden Kriterien bewertet:

- Eignung des Verbundkoordinators (fachliche, administrative und Managementkompetenzen)
- Eignung der weiteren Durchführungsorganisationen (fachliche und administrative Kompetenzen)
- Stimmigkeit der Rollen- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Konsortiums

7. Art, Umfang und Dauer der Förderung

Finanzierungsnotwendigkeit durch öffentliche Mittel

Eine Förderung durch die IKI ist nur möglich, wenn die Umsetzung des beantragten Programmes ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist.

Fördervolumen

Im Rahmen dieser Förderinformation beträgt das Gesamtfördervolumen des BMU 30 Millionen EUR. Geplant ist die Umsetzung von zwei bilateralen Programmen mit einem Fördervolumen von je 12 Millionen EUR bis zu 15 Millionen EUR.

Förderlaufzeit

Die Programmlaufzeit beträgt zwischen fünf und sieben Jahren.

Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen

Eine angemessene Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sind in der Regel Voraussetzung für eine Förderung. Die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel zur Finanzierung der förderfähigen Ausgaben wird begrüßt. Des Weiteren sind Kooperationen mit Programmen, die von anderen Gebern finanziert werden, denkbar. Die Kofinanzierung oder die Finanzierung von

Sachleistungen durch nationale, regionale oder Bezirksregierungen und/oder privater Akteure sind ein wichtiger Aspekt bei der Endauswahl. Beabsichtigte oder bereits zugesagte Drittmittel für das vorgeschlagene Programm sind mit dem jeweiligen konkreten Förderbetrag anhand einer Finanzierungszusicherung nachzuweisen.

Beginn der Programmumsetzung

Programme dürfen mit der Umsetzung ihrer Aktivitäten zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht begonnen haben.

Einbindung lokaler Akteure

Von den Konsortien wird erwartet, dass idealerweise 50% der Fördermittel durch nationale Akteure in den Partnerländern umgesetzt werden. Als nationale Akteure gelten Durchführungsorganisationen sowie Unterauftragnehmende, die eine offizielle Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht besitzen. Politische Partnerinnen und Partner sind als nationale Akteure im Programm auszuschließen, da hierfür eine finanzielle Unterstützung unzulässig ist.

Wirtschaftlichkeit

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Programmziels erforderlich sind. Ausgabeneffizienz und eine sparsame Verwendung der Mittel sind bei der Durchführung darzulegen. Zuwendungen auf Kostenbasis an die hauptverantwortliche Durchführungsorganisation sind nicht vorgesehen, da eine Weiterleitung der Fördergelder hier nicht zulässig ist.

Klimaneutralität der Programmaktivitäten

Das BMU befürwortet Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen aus Dienstreisen (z. B. durch Videokonferenzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, Programmaktivitäten und Investitionen aus Programmmitteln möglichst klimaneutral, ressourceneffizient und umweltschonend zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, ist die Kompensation förderfähig. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (weitere Informationen finden Sie dazu [hier](#) sowie im Ratgeber „[Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte](#)“).

Emissionszertifikate

Um die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und den deutschen Klimafinanzierungsbeitrag sicherzustellen, dürfen durch IKI-Programme generierte Emissionszertifikate oder sonstige

Emissionsgutschriften weder während noch nach der Programmlaufzeit gehandelt werden. In der Gesamtfinanzierung der durch die IKI geförderten Programme dürfen daher Finanzierungsbeiträge aus dem Verkauf solcher Emissionszertifikate oder sonstiger Emissionsgutschriften nicht vorgesehen werden. Ausgenommen hiervon sind Emissionsgutschriften auf dem non-compliance- Markt, soweit sie den dazu vorgesehenen Leitlinien der IKI entsprechen und nachweislich für die nachhaltige Finanzierung von Klimaschutzprogrammen im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung verwendet werden.

Ausschluss von Leistungen

Luxusgüter, umweltschädliche und militärische Güter (u. a. Schusswaffen), Technologien und Anlagen oder auf solche Verwendungszwecke gerichtete Leistungen sind ausnahmslos von einer Förderung ausgeschlossen.

8. Zuwendungsbestimmungen

Programme von Akteuren aus dem In- und Ausland werden durch Zuwendungen gefördert. Für die Durchführung der Fördermaßnahmen im Rahmen der IKI gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Programmförderung (ANBest-P).

Bei Zuwendungen an ausländische Durchführungsorganisationen werden den ANBest-P entsprechende Regelungen Vertragsbestandteil.

Bei Zuwendungen an multilaterale Entwicklungsbanken sowie Organisationen und Programme der Vereinten Nationen gelten die jeweils mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Mustervereinbarungen.

Programme von Durchführungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland werden nach den für diese Einrichtungen geltenden Bestimmungen und Konditionen gefördert.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Dem BMU oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in das Programm betreffende Bücher, Daten und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Antragstellende müssen sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das BMU oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation und Zweck des Zuschusses bekannt geben.

Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen können der Zuwendungsbescheid entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und die jeweils beantragte Förderhöhe bestehen nicht. Vielmehr entscheidet das BMU aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Auswahlprozess

Mit der Betreuung des Förderprogramms und der Abwicklung der Antragsformalitäten hat das BMU die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt.

IKI Sekretariat
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Köthener Straße 4
D-10963 Berlin
E-Mail: iki-secretariat@z-u-g.org

Das IKI-Auswahlverfahren ist zweistufig: (1): Einreichung einer Programmskizze; (2): Einreichung des vollständigen Programmvorschlags nach der offiziellen Aufforderung zur Einreichung eines Programmvorschlags

- 1) Für die erste Verfahrensstufe werden Programmskizzen in englischer Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die Onlineplattform eingereicht. Dabei gilt folgender Stichtag: **30. April 2020**.

Für dieses Auswahlverfahren (geplanter Programmstart: frühestens Anfang 2021) werden nur Programmskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis 24 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit, MESZ) über die Onlineplattform eingegangen sind. Das BMU trifft unter allen Programmskizzen, die die zwingenden Voraussetzungen erfüllen, eine Vorauswahl. Diese werden anhand der in der Förderinformation beschriebenen formalen und fachlichen Kriterien begutachtet. Auf Basis der Ergebnisse der Begutachtung, der eigenen fachlichen Bewertung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das BMU dann die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Verfahrensstufe weiterverfolgt werden.

- 2) In der zweiten Verfahrensstufe wird der Verbundkoordinator über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert und aufgefordert einen ausführlichen Programmvorschlag einzureichen. In der Vorbereitungsphase haben die Verbundkoordinatoren bis zu acht Monate Zeit diesen Programmvorschlag zu erstellen. Für die Vorbereitungsphase kann der Verbundkoordinator Gelder beantragen. Dies dient dazu gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern das Programm optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Die gewonnenen Ergebnisse sollen die Qualität des einzureichenden Programmvorschlags verbessern und Nachfragen während des Antrags- und Bewilligungsprozesses minimieren. Es muss eine Dokumentation hierzu erfolgen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden nach Abschluss der ersten Verfahrensstufe schriftlich bereitgestellt.

Anhang I: IKI-Auswahlkriterien

Die Programme werden vom BMU nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Ausschlusskriterien:

- Keine fristgerechte Einreichung über die Online-Plattform
- Keine Finanzierungsnotwendigkeit
- Keine Einstufung als ODA-Land
- Keine Übereinstimmung mit thematischem Förderschwerpunkt
- Fördervolumen zu hoch oder zu gering
- Förderlaufzeit mehr als 7 Jahre
- Programmumsetzung vor Skizzeneinreichung bereits begonnen
- Keine Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken
- Politische Absicherung nicht möglich
- Keine Anwendung des Wirkungsmonitorings (output, outcome, impact)
- Verletzung der Vorgaben zu Emissionszertifikaten
- Förderung von ausgeschlossenen Leistungen
- Nicht-Berücksichtigung der IKI-Safeguards

Kriterien für ein kohärentes und überzeugendes Programm:

- Das Programm hat ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt.
- Das Programm hat einen neuen Lösungsansatz bzw. bietet eine neue Lösung für eine Region an.
- Das Programm stellt die Anknüpfung an die Umsetzungslandschaft vor Ort sicher.
- Das Programm stärkt benachteiligte Bevölkerungsgruppen und fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- Das Programm gibt Antwort darauf, wie die Programmwirkungen nach Ende der Förderung erhalten und weiterentwickelt bleiben.
- Die Aufgaben- und Rollenverteilung sowie die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen sind stimmig.
- Die finanzielle Eigenbeteiligung und Eigenleistungen der Durchführungsorganisationen sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Kofinanzierung) sind angemessen.
- Quote der Fördermittel, die an nationale Akteure gehen, ist angemessen .

Anhang II: Kooperationsvereinbarung

Ein Konsortium im Sinne dieser Förderinformation ist ein Zusammenschluss mehrerer rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleibender Institutionen/Organisationen zur zeitlich begrenzten Durchführung eines vereinbarten Geschäftszwecks. In einem Konsortium wirken mindestens zwei Institutionen/Organisationen aus dem In- und Ausland (Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Durchführungsorganisationen, Entwicklungsbanken, Organisationen/Programme der Vereinten Nationen) zum Zweck der Durchführung eines gemeinsamen IKI-Programmes zusammen. Davon ausgenommen bleibt ein Leistungsaustausch mit Dritten im Auftragsverhältnis (Unterauftrag).

Die erfolgreiche Durchführung eines Programmes bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines fairen Umgangs der Programmpartnerinnen und -partner. Die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, d. h. die Rechte und Pflichten, regeln die Programmpartnerinnen und -partner in einem internen Abkommen („Kooperationsvereinbarung“). Gleichzeitig benennen die Programmpartnerinnen und -partner einen Verbundkoordinator, der im Konsens aller anderen weiteren Durchführungsorganisationen die interne Organisation und externe Vertretung des Konsortiums übernimmt.

Die Kooperationsvereinbarung der Durchführungsorganisationen über Art und Aufgabenteilung im gemeinsamen Programm muss in Stufe 2 mit dem Programmvorschlag eingereicht werden. Sie ergänzt die der Förderung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Programmpartnerinnen und -partnern und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten. Die Programmpartnerinnen und -partner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das BMU oder die ZUG erfolgt nicht.

Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Durchführungsorganisationen über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Benennung eines Verbundkoordinators
- Benennung weiterer Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten die Durchführungsorganisationen folgende Punkte untereinander regeln:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Programmpartnerinnen und -partner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Programmlaufzeit
- Sichtbarkeit der Programmpartnerinnen und -partner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z. B. das Einschalten einer Mediation